



Informationen über die
Gremien der DATEV eG

Gremien der DATEV eG

Die DATEV eG (nachfolgend: DATEV) verfügt über fünf Gremien. Während Vorstand, Aufsichtsrat und Vertreterversammlung vom Genossenschaftsgesetz vorgeschrieben sind, handelt es sich bei Beirat und Vertreterrat um zusätzliche, freiwillige Organe, die in der Satzung der DATEV verankert sind.

Die drei gesetzlich vorgeschriebenen Gremien Vorstand, Aufsichtsrat und Vertreterversammlung sind untereinander weisungsunabhängig. Zwischen ihnen besteht, durch Gesetz und Satzung geregelt, eine klare Aufgabenteilung: Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstands. Die Vertreterversammlung hat Beschlussrecht über die Satzung und andere im Gesetz aufgeführte Grundsatzfragen der Genossenschaft. Alle drei Organe sind dem Gesamtinteresse der Genossenschaft und der wirtschaftlichen Förderung ihrer Mitglieder verpflichtet.

Mit Beirat und Vertreterrat hat DATEV freiwillig zwei weitere Gremien geschaffen, die dem Vorstand beratend zur Seite stehen. Der Beirat erfüllt die Aufgabe, die berufsständischen Anliegen der DATEV zu fördern. Der Vertreterrat berät den Vorstand aus Anwendersicht.

Die vorliegende Broschüre soll als Information für alle Mitglieder der Genossenschaft dienen. Sie zeigt auf, wie sich die Gremien unterscheiden und welche unterschiedlichen Aufgaben sie wahrnehmen.

Hinweis: Auf den nachfolgenden Seiten wird auf eine gendersensible Schreibweise geachtet. Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird allerdings auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Personenbegriffe verzichtet und nur die männliche Form verwendet.

Inhalt

Vertreterversammlung

1. Aufgaben der Vertreterversammlung	6
2. Wahl in die Vertreterversammlung, Beginn und Ende des Vertreteramts	6
3. Durchführung der Vertreterversammlung	7
4. Abstimmungen und Wahlen	7
5. Auskunftsrecht	7

Aufsichtsrat

1. Aufgaben des Aufsichtsrats	8
2. Aufsichtsratsmitglieder	8
3. Amtszeit	8
4. Aufsichtsratssitzungen	9
5. Konstituierende Sitzung	9
6. Aufgaben des Vorsitzenden	9
7. Stellvertretung	10
8. Ausschüsse des Aufsichtsrats	10

Inhalt

Vertreterrat

1. Aufgaben des Vertreterrats	12
2. Vertreterratsmitglieder	12
3. Amtszeit	12
4. Vertreterratssitzungen	12
5. Konstituierende Sitzung	13
6. Aufgaben der Gremienleitung	13
7. Strategieboard	14
8. Organisation des Vertreterrats zur Beratung der Genossenschaft	14

Beirat

1. Aufgaben des Beirats	16
2. Beiratsmitglieder	16
3. Amtszeit	16
4. Beiratssitzungen	16
5. Ausschüsse des Beirats	16

Vertreterversammlung

1. Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung der DATEV tritt, wie bei mitgliederstarken Genossenschaften üblich, an die Stelle der Generalversammlung aller Mitglieder und übernimmt deren Aufgaben.

Die Vertreterversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in der Satzung bezeichneten Angelegenheiten, u.a. über:

- Änderungen der Satzung,
- Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
- Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats mit Ausnahme der Arbeitnehmervertreter,
- Auflösung der Genossenschaft und
- Änderung der Rechtsform.

Der Vorstand informiert die Vertreter jedes Jahr vor der Vertreterversammlung in regionalen Informationsgesprächen über das abgelaufene Geschäftsjahr, wichtige Vorhaben und aktuelle Angelegenheiten der Genossenschaft. Die regionalen Informationsgespräche dienen der gegenseitigen Information und Abstimmung im Hinblick auf einen effektiven Verlauf der Vertreterversammlung.

2. Wahl in die Vertreterversammlung, Beginn und Ende des Vertreteramtes

Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle vier Jahre statt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vertreter können einerseits natürliche Personen werden, die in der Mitgliederliste eingetragen sind und nicht dem Vorstand, dem Aufsichtsrat oder dem Wahlausschuss für die zu wählende Vertreterversammlung angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, kann andererseits jeweils eine natürliche Person, die zu deren Vertretung befugt ist, als Vertreter gewählt werden.

Das Amt eines Vertreters beginnt am 1. Mai nach Durchführung einer Wahl. Es endet vorzeitig, wenn der Vertreter aus der Genossenschaft

Notizen

ausscheidet oder ausgeschlossen wird, die Bestellung als Vorstandsmitglied oder Wahl als Aufsichtsrat annimmt, sein Amt niederlegt oder stirbt.

Notizen

3. Durchführung der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung findet grundsätzlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Bei DATEV wird die Vertreterversammlung regelmäßig am letzten Freitag im Juni durchgeführt. Aufgrund der Corona-Pandemie im Jahr 2020 musste der Termin für die 51. Vertreterversammlung auf einen späteren Zeitpunkt in 2020 verschoben werden. Ort für die Vertreterversammlung ist Nürnberg, es sei denn, Vorstand und Aufsichtsrat legen gemeinsam einen anderen Tagungsort fest.

Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat einberufen. Gleichzeitig mit der Einberufung wird die Tagesordnung bekannt gegeben. Die Leitung der Vertreterversammlung übernimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Bei Bedarf können außerordentliche Vertreterversammlungen einberufen werden.

4. Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen hat jeder Vertreter eine Stimme. Bei Wahlen hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist nicht möglich.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats nehmen ohne Stimmrecht an der Vertreterversammlung teil. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel mit Hilfe eines elektronischen Abstimm- und Wahlsystems statt.

5. Auskunftsrecht

Vertreter können in der Vertreterversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen, sofern dies zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Der Vorstand kann die Auskunft verweigern, soweit übergeordnete Interessen der Genossenschaft oder gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

Aufsichtsrat

1. Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der DATEV überwacht den Vorstand bei seiner Geschäftsführung. In verschiedenen Geschäftsführungsangelegenheiten besteht ein satzungsgemäßes Zustimmungserfordernis des Aufsichtsrats (vgl. § 19 der Satzung).

Zustimmungsbedürftige Angelegenheiten sind u.a.:

- Der Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken (größer 1,5 Mio. Euro),
- der Erwerb, die Gründung, die Veräußerung oder die Liquidation von ganzen Unternehmen,
- der Erwerb oder die Veräußerung von dauernden Beteiligungen (größer 1 Mio. Euro),
- die Freigabe von Leistungen für sonstige Nichtmitglieder innerhalb des originären Aufgabenbereichs der Mitglieder.

Der Aufsichtsrat beruft außerdem die Mitglieder des Vorstands.

2. Aufsichtsratsmitglieder

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern und ist dem Mitbestimmungsgesetz entsprechend paritätisch besetzt. Sechs Mitglieder werden von den Mitgliedern der Genossenschaft in der Vertreterversammlung (Anteilseigner), sechs Arbeitnehmervertreter von den Mitarbeitern der Genossenschaft gewählt. Die Wahl der Mitglieder auf der Seite der Anteilseigner erfolgt in der Vertreterversammlung. Vor der Wahl werden Kandidaten in der Vertreterversammlung vorgeschlagen und erhalten die Möglichkeit sich mittels Kurzpräsentation vorzustellen.

3. Amtszeit

Die Amtszeit des Aufsichtsrats beträgt vier Jahre. Die sechs Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite werden in einem rollierenden Verfahren (alle zwei Jahre je drei Aufsichtsräte) gewählt. Die Amtszeit der Anteilseigner unterliegt einer Wiederwahlbeschränkung (beschränkt auf drei Amtszeiten).

Notizen

4. Aufsichtsratssitzungen

Die Aufsichtsratssitzungen sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Derzeit sind es fünf Sitzungen pro Kalenderjahr. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat durch schriftliche und mündliche Berichte über wichtige aktuelle Themen aus den Vorstandressorts. Alle zwei Jahre erfolgt zusätzlich eine gemeinsame Strategiesitzung mit dem Vorstand.

Notizen

5. Konstituierende Sitzung

Bei einer Wahl, in der mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden, findet in unmittelbarem Anschluss an die Vertreterversammlung eine konstituierende Sitzung statt (alle vier Jahre).

In der konstituierenden Sitzung bereitet der Aufsichtsrat die organisatorischen Grundlagen vor. Insbesondere sind dies die Erläuterungen und Festlegungen zu:

- der Verschwiegenheitspflicht und der Geheimhaltungspflicht der Aufsichtsratsmitglieder,
- der Arbeitsweise des Gremiums,
- den Informationsrechten und -pflichten,
- den Sitzungsterminen für Aufsichtsratssitzungen,
- der Bildung des Vermittlungsausschusses.

Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer sowie je einen Stellvertreter.

Die konstituierende Sitzung ist ohne Einhaltung besonderer Form- und Fristvorschriften einzuberufen. Die Leitung der Wahl obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands bzw. dem Sprecher des Vorstands. Die nächste konstituierende Aufsichtsratssitzung findet im Jahr 2022 statt.

6. Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen mit Vorstandsmitgliedern,
- Unterrichtung des Aufsichtsrats über Mitteilungen des Vorstands die außerhalb von Aufsichtsratssitzungen erfolgt sind,
- Unterrichtung des Aufsichtsrats von dem Beginn einer Prüfung des gesetzlichen Abschlussprüfers,
- Unterrichtung des Aufsichtsrats über Besprechungsergebnisse der gebildeten Ausschüsse,

- Unterrichtung des Aufsichtsrats über Angelegenheiten des Personalausschusses.

Der Vorsitzende ist Sprecher des Aufsichtsrats, insbesondere gegenüber dem Vorstand und der Öffentlichkeit. In Angelegenheiten des Aufsichtsrats wird der Schriftwechsel von ihm geführt. Er fertigt die vom Aufsichtsrat beschlossenen Entscheidungen und Erklärungen an, unterzeichnet sie und gibt sie, soweit erforderlich, bekannt.

7. Stellvertretung

Für die Dauer der Verhinderung werden die Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden und des Schriftführers vom jeweiligen Stellvertreter wahrgenommen.

Die Stellvertretung für den Aufsichtsratsvorsitzenden bezieht sich nicht auf die Wahrnehmung von Aufgaben und Rechten bei den Aufsichtsratsausschüssen.

8. Ausschüsse des Aufsichtsrats

Ausschüsse des Aufsichtsrats sind z.B. der Vermittlungsausschuss, der Prüfungsausschuss und der Personalausschuss. Ausschüsse bestehen aus mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann an den Sitzungen aller Ausschüsse teilnehmen. Mitglieder des Aufsichtsrats können mehreren Ausschüssen angehören.

Vermittlungsausschuss

Die Aufgabe des Ausschusses besteht darin, für den Fall, dass bei der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands durch den Aufsichtsrat in der ersten Abstimmung keine Zweidrittelmehrheit zustande kommt, vor einer zweiten Abstimmung ein Vermittlungsverfahren durchzuführen.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss trifft im Rahmen der Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats an dessen Stelle Feststellungen zu den vom Aufsichtsrat festgelegten prüfungsrelevanten Sachverhalten. Für die Prüfungstätigkeit setzt der Aufsichtsrat einen jährlichen und einen mehrjährigen Prüfungsplan fest. Näheres regeln die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sowie die Grundsätze der Prüfungspolitik für den Prüfungsausschuss.

Notizen

Personalausschuss

Dem seit 2013 paritätisch mit Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern besetzten Personalausschuss obliegt bei der Einstellung von Vorstandsmitgliedern die Suche nach geeigneten Bewerbern. Darüber hinaus hat er die Vertrags- und Vergütungsbestandteile der Vorstandsverträge auszuarbeiten und das Gesamtgremium ausführlich darüber zu informieren. Der Personalausschuss hat vorbereitende Aufgaben zu übernehmen. Die Entscheidungen werden gemäß Geschäftsordnung durch das Gesamtgremium übernommen. Weitere Einzelheiten sind in den Grundsätzen für die Vorstandspersonalpolitik und den Eckdaten für die Vorstandsverträge, welche neben der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats den Rahmen für die Personalausschussarbeit vorgeben, abgebildet.

Notizen

Vertreterrat

1. Aufgaben des Vertreterrats

Der Vertreterrat der DATEV berät den Vorstand aus Anwendersicht. Er erörtert mit ihm die Wünsche, Anregungen und Beschwerden der Mitglieder und berät ihn auf dem Gebiet der Software, der Dienstleistungen und der Mitgliederbetreuung. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erhält der Vertreterrat vom Vorstand weitreichende Informationen, bekommt regelmäßig Auswertungen über die schriftlichen Mitgliedereingaben und wird einmal jährlich über die aktuellen Produktpläne der DATEV informiert. Der Aufsichtsrat erörtert mit dem Vertreterrat die Berufung von Vorstandsmitgliedern (vgl. § 40 der Satzung der Genossenschaft).

Der Vertreterrat gibt sich im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung, welche insbesondere die interne Arbeitsweise des Vertreterrats regelt.

2. Vertreterratsmitglieder

Die Mitglieder der Vertreterversammlung (Vertreter) eines jeden Wahlbezirkes wählen die Mitglieder des Vertreterrats und deren Stellvertreter. Jeder Wahlbezirk entsendet dabei je angefangene zehn Vertreter einen Vertreter aus seiner Mitte. Neben den Mitgliedern des Vertreterrats sind in gleicher Anzahl Stellvertreter zu wählen. Die Wahl findet in der Regel in einer Unterbrechung der Vertreterversammlung statt. Der Vertreterrat besteht aus 32 Mitgliedern in der Legislaturperiode 2020 – 2024.

3. Amtszeit

Die regelmäßige Amtszeit der in den Vertreterrat gewählten Vertreter sowie der Stellvertreter beträgt vier Jahre und endet mit Beginn der konstituierenden Sitzung für die nächste Amtsperiode des Vertreterrats. Wiederwahl ist zulässig.

4. Vertreterratssitzungen

Der Vertreterrat tagt planmäßig in bis zu vier Sitzungen jährlich als Gesamtremium. Der Vorsitzende des Vertreterrats leitet die Sitzungen. In der Regel findet vor Beginn der Sitzung ein Tagesordnungspunkt

Notizen

ohne Vorstandsbeteiligung statt, um interne und organisatorische Themen zu besprechen.

Notizen

5. Konstituierende Sitzung

Zu Beginn seiner Amtsperiode wird der Vertreterrat erstmals vom Vorstand einberufen. Die Sitzung findet in der Regel im Anschluss an die Vertreterversammlung statt.

In der konstituierenden Sitzung bereitet der Vertreterrat die organisatorischen Grundlagen vor. Insbesondere sind dies die Erläuterungen zu:

- der Verschwiegenheitspflicht der Gremienmitglieder,
- der Arbeitsweise des Gremiums und der Beratungsteams,
- den Informationsrechten und -pflichten,
- dem Bewerbungsverfahren der Prozessverantwortlichen,
- dem Bewerbungsverfahren und der Wahl in Kompetenzteams,
- dem Bewerbungs- und Benennungsverfahren der Beratungsteams.

In Vorbereitung der konstituierenden Sitzung übersendet der Vorstand mit den Informationen zur Vertreterratswahl u. a.

- die vom Vertreterrat der vorangegangenen Wahlperiode erstellten Anforderungsprofile für die Mitarbeit im Vertreterrat,
- die vom Vertreterrat der vorangegangenen Wahlperiode erstellten Bewerbungsformulare für die Prozessverantwortlichen.

In der konstituierenden Sitzung kann der Vertreterrat aus seiner Mitte jeweils einen Vertreteratsvorsitzenden und zwei Stellvertreter wählen. Die drei Vorsitzenden müssen vor ihrem Amtsantritt ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit von DATEV erklären.

6. Aufgaben der Gremienleitung

- Leitung des Gremiums,
- Moderation der Vertreterratssitzungen,
- Vertretung des Vertreterrats in anderen Gremien und nach Außen,
- Koordination der Gremiumstätigkeiten,
- Teilnahme an Beratungsaufträgen, wenn dies in begründeten Fällen gewünscht wird,
- Entwicklung von Anforderungsprofilen, Stellenbeschreibungen und Bewerbungsformularen für die Tätigkeit der Vorsitzenden und der Prozessverantwortlichen,
- Erarbeitung eines Leitbildes für die Dauer ihrer Amtszeit.

7. Strategieboard

Die Aufgaben gem. § 40 Abs. 1 lit. c 1. Halbsatz (Produktpläne) der Satzung werden in jährlich mindestens drei Strategiesitzungen („Strategieboard“) bearbeitet. Mitglieder des Strategieboards sind die Vertreterratsvorsitzenden und die zuständigen Mitglieder des DATEV-Vorstands oder der Geschäftsleitung.

Die Sitzungen des Strategieboards dienen:

- der Vorbereitung der Vertreterratssitzungen und
- der Koordinierung übergreifender Aufgaben sowie
- der einvernehmlichen Festlegung der zur Beratung vorgesehenen Geschäftsfelder (bzw. Workstreams).

Insbesondere auch prozess- bzw. geschäftsfeldübergreifende Zuständigkeiten sowie die Beachtung der Grundsätze des Nichtmitgliedergeschäfts sind regelmäßige Sitzungsthemen.

Notizen

Beratungsteams

Für jeden konkreten Beratungsauftrag werden durch den PV und PO individuelle Beratungsteams von drei bis sieben Mitgliedern zusammengestellt. Zur Bearbeitung des Beratungsauftrags können sich die Mitglieder des Vertreterrats bei dem zuständigen PV bewerben. Mitglied des Beratungsteams können zudem auch Mitglieder der Genossenschaft (Gäste) sein, die im Einvernehmen zwischen dem PV und dem PO ernannt werden. Mitglieder der Kompetenzteams sind allerdings vorrangig zu berücksichtigen.

Notizen

8. Organisation des Vertreterrats zur Beratung der Genossenschaft

Kompetenzteams

Die Vertreterräte bewerben sich mit ihren persönlichen Stärken und Skills für die jeweiligen Geschäftsfelder. Maximal fünf Bewerber werden für zwölf Monate vom Gesamtremium in das jeweilige Kompetenzteam gewählt. Die Kompetenzteams bilden somit einen "Kompetenz-Pool".

Prozessverantwortliche (PV)

Für jedes Geschäftsfeld (bzw. Workstream) wird ein PV gewählt. Die PVs fungieren als Tandem mit einem Product Owner (PO) der DATEV. Beim PO liegt die End-to-End-Verantwortung über den gesamten Lebenszyklus eines Produktes hinweg.

Bei der Wahl der PVs ist zu beachten, dass keiner der drei Vertreterratsvorsitzenden zugleich PV sein kann und jeder PV nur für ein Geschäftsfeld (bzw. Workstream) gewählt werden kann. Als PV können sich alle Mitglieder der Genossenschaft bewerben, welche ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit von DATEV versichern können. Die PVs werden vom Vertreterrat spätestens in der auf die konstituierende Sitzung folgenden Sitzung, für die Dauer von zwei Jahren, längstens jedoch für die Amtszeit des Vertreterrats, gewählt. Prozessverantwortliche, die keine gewählten Mitglieder des Vertreterrats sind, nehmen an dessen Sitzungen als sachverständige Gäste ohne Stimmrecht, jedoch mit Rederecht teil.

1. Aufgaben des Beirats

Der Beirat der DATEV trägt Wünsche und Anregungen der Organisationen der steuerberatenden, wirtschaftsprüfenden und rechtsberatenden Berufe an die Genossenschaft heran und fördert die berufsständischen Anliegen der DATEV. Er tauscht aus berufspolitischer Sicht Erfahrungen auf dem Gebiet der DATEV-Dienstleistungen mit dem Vorstand aus.

2. Beiratsmitglieder

Die Mitglieder des Beirats müssen Mitglied der Genossenschaft sein. Die Zuständigkeit für die Berufung liegt allein beim Vorstand. Für die 21 inländischen Wahlbezirke haben die jeweiligen Steuerberaterkammern ein Vorschlagsrecht. Zusätzlich hat der Vorstand zwei Mitglieder zu berufen, für die die Bundessteuerberaterkammer das Vorschlagsrecht hat. Darüber hinaus kann der Vorstand acht weitere Mitglieder in den Beirat berufen. Von diesen sollen mindestens zwei Mitglieder jeweils den Rechtsanwälten sowie den Wirtschaftsprüfern und ein Mitglied den Mitgliedern mit Sitz im Ausland angehören.

Notizen

3. Amtszeit

Die Amtsdauer der Mitglieder des Beirats beträgt vier Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig.

4. Beiratssitzungen

Der Beirat tagt planmäßig zweimal im Jahr. Die Sitzungen finden grundsätzlich am Sitz der Genossenschaft statt.

5. Ausschüsse des Beirats

Der Beirat kann im Einvernehmen mit dem Vorstand aus dem Kreis seiner Mitglieder Ausschüsse bilden und deren Aufgaben festlegen.

DATEV eG

90329 Nürnberg
Telefon +49 911 319-0
E-Mail info@datev.de
Internet www.datev.de
Paumgartnerstraße 6–14